

Anhang zur landesplanerischen Beurteilung der Erdgas-Loopleitung „Schwandorf – Forchheim (LSF)“: Wesentliche Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren

1. Ergebnisse der von der Regierung der Oberpfalz durchgeführten Anhörung

(Zusammenfassung der Ergebnisse durch Markus Beier, Regierung der Oberpfalz)

I. Regionale Planungsverbände, Kreisverwaltungsbehörden und Kommunen

Nach der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord (RPV) steht die Errichtung einer Erdgas-Loopleitung im Bereich der Region Oberpfalz-Nord in Einklang mit den Zielen des Regionalplans. Der RPV weist darauf hin, dass die Leitungsvariante östlich von Dietldorf, Stadt Burglengenfeld, die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete 30 „Unteres Vilstal und Lauterachtal mit Seitentälern“ und 31 „Burglengenfelder Forst mit Trockentälern“ tangiert; in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Nach der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (RPV) wird die Errichtung einer Loopleitung parallel zur bestehenden Erdgasleitung im Interesse einer Eingriffsminimierung befürwortet. Der RPV weist auf folgende regionalplanerische Betroffenheiten hin:

- Die Vorzugstrasse betrifft zwei sensible Wasserschutzgebiete im Jurakarst („Wasserversorgung Rohrbach“ im Markt Kallmünz und „Schallerwöhr, TB 1-3 des Zweckverbandes Hohenschambacher Gruppe“);
- für die betroffenen regionalen Grünzüge und landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind in Anbetracht des Planvorhabens grundsätzlich weniger relevante Funktionsbeeinträchtigungen zu erwarten; im Bereich des FFH-Gebietes werden die rechtlichen Grundlagen anzulegen sein;
- der Hienheimer Forst im Landkreis Kelheim soll als größerer Waldkomplex gemäß RB11 B III 4.2 durch Bebauung und Infrastruktureinrichtungen nicht durchschnitten werden; die Umgehungsvarianten enthalten ebenfalls Konfliktpotenzial, insofern kommt den fachlichen Belangen der Naturschutzbehörden und Forstverwaltungen besonderes Gewicht bei der Abwägung der Trassenvarianten zu.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat abgesehen von einem Hinweis zum Waldbestand im Markt Schmidmühlen keine Bedenken eingebracht.

Das Landratsamt Schwandorf äußert sich in seiner Stellungnahme zu unterschiedlichen Belangen – vertreten durch die jeweiligen Fachabteilungen:

- Untere Naturschutzbehörde: Natura 2000-Gebiete sind von dem Vorhaben im Landkreis Schwandorf nicht betroffen; aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Trassenvariante östlich Dietldorf, Stadt Burglengenfeld bevorzugt, da dadurch das bestehende FFH-Gebiet „Trockenhänge bei Kallmünz“ umgangen werden kann; mit den vorgeschlagenen Maßnahmen zu Vermeidung und Minimierung besteht Einverständnis; es existiert ein Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis in Papierform.
- Wasserrecht und Wasserwirtschaft: Es bestehen keine wasserrechtlichen Bedenken; das Landesamt für Umwelt und das Wasserwirtschaftsamt Weiden sind zuständige Stellen im Rahmen des Raumordnungsverfahrens.
- Bodenschutz und Altlasten: Es dürften sich keine Altlasten(verdachts)flächen im Bereich der Loopleitung befinden.
- Tiefbau und Kreisstraßen: Die Loopleitung kreuzt die Kreisstraßen SAD 2 und SAD 10; es besteht grundsätzlich Einverständnis bei Einhaltung nachfolgender Auflagen: Bean-

tragung von Gestattungsverträgen beim Straßenbaulastträger für Straßenkreuzungen; Regelüberdeckung von mindestens 1,50 m; rechtzeitige Ortseinsichtnahme zusammen mit dem zuständigen Straßenmeister.

- Denkmalschutz und Bodendenkmäler: Zuständigkeit liegt beim Bayerischen Landesamt für Denkmalschutz, Dienststelle Regensburg.

Von Seiten des Landratsamtes Regensburg wurde eine Stellungnahme zu unterschiedlichen Belangen abgegeben:

- Wasserrecht: Für die Gewässerkreuzungen der Vils und Schwarzen Laber ist jeweils eine Genehmigung nach Art. 20 BayWG erforderlich, soweit dies nicht durch die Planfeststellung ersetzt wird; die Erdgasleitung durchquert die Zone IIIA des WSG „Rohrbach“ und die Zonen II und IIIA des WSG „Lindenhof / Schallerwöhr“; für beide Wasserschutzgebiete bestehen Verbote der Veränderung und Aufschlüssen der Erdoberfläche sowie die Wiederverfüllung von Aufschlüssen.
- Altlasten: Es ergeben sich keine Hinweise auf Altlasten oder Verdachtsflächen entlang der Leitungstrasse.
- Tiefbau: In Bezug auf die durch die Vorzugstrasse zu querende Kreisstraße R 17 (zwischen Haag und Schafbruckmühle) und die durch die Variante Kallmünz tangierende Kreisstraße R 36 (südlich Eich) sind rechtzeitig Sondernutzungsvereinbarungen bzw. Gestattungen mit der Tiefbauverwaltung abzuschließen.
- Naturschutz: Es besteht grundsätzlich Einverständnis mit dem Vorhaben; Verweis auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung der Oberpfalz; in der Gesamtschau über die Landkreise Schwandorf und Regensburg hinweg wird die Variante Kallmünz als die günstigere angesehen.

Von Seiten der beteiligten Kommunen wurden keine Stellungnahmen mit Hinweisen für die Raumverträglichkeit des Vorhabens abgegeben.

II. Fachliche Belange

Verkehr

Die Autobahndirektion Südbayern weist darauf hin, dass die geplante Erdgasleitung die Bundesautobahn A 3 Nürnberg-Regensburg zwischen den Anschlussstellen Beratzhausen und Laaber bei Betriebskilometer 470,000 quert. In diesem Zusammenhang sind ebenfalls die autobahneigenen Telekommunikationsleitungen, Kanäle, Einrichtungen der Straßenentwässerung und Gründungen der passiven Schutzeinrichtungen betroffen.

Von Seiten der Autobahndirektion Südbayern bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Trassenführung. Die Erdgasleitung ist allerdings derart gesichert zu verlegen, dass bei zukünftigen Erhaltungsmaßnahmen an den Fahrbahnen Verdichtungsarbeiten o.ä. durchgeführt werden können.

Von Seiten des Sachgebietes 31 (Straßenbau) bei der Regierung der Oberpfalz wird darauf hingewiesen, dass die Erdgasleitung im Regierungsbezirk Oberpfalz mehrere Staatsstraßen sowie die Bundesstraße 8 kreuzt. Die Zuständigkeiten für diese Straßen liegen bei den Staatlichen Bauämtern Amberg-Sulzbach (für den Landkreis Schwandorf) und Regensburg (für den Landkreis Regensburg).

Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach weist darauf hin, dass die geplante Erdgasleitung die im Zuständigkeitsbereich liegende Staatsstraße St 2235, Kreuzung westlich Burglengelfeld, berührt. Hierzu übermittelt das Staatliche Bauamt eine Liste mit Hinweisen zur Bauausführung, u.a. zur Notwendigkeit des Abschlusses eines Straßenbenutzungsvertrages vor Bauausführung.

Das Staatliche Bauamt Regensburg weist auf die im Zuständigkeitsbereich von der geplanten Erdgasleitung gekreuzten Staatsstraßen St 2165, nördlich Traidendorf, St 2041, westlich Dallackenried, und St 2394, zwischen Beratzhausen und Laaber, sowie die Bundesstraße B 8, westlich Hohenschambach, hin. Geplante Straßenbaumaßnahmen werden durch die Erdgasleitung nicht berührt.

Von Seiten des Staatlichen Bauamtes besteht grundsätzlich Einverständnis mit dem Trassenverlauf. Es wird darauf hingewiesen, dass für jede einzelne Straßenkreuzung ein Straßenbenutzungsvertrag Details abzuschließen ist.

Von Seiten der Deutsche Bahn AG DB Immobilien besteht Einverständnis mit dem Vorhaben der Open Grid Europe GmbH. Im Bereich der Marktgemeinde Beratzhausen wird die Bahnlinie 5850 Regensburg–Nürnberg gekreuzt. Hierzu ist der Abschluss eines Kreuzungsvertrages erforderlich.

Der Tourismusverband Ostbayern e.V. weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Trassenbau mehrere wichtige Rad- und Wanderwege im Landkreis Regensburg tangiert: u.a. Qualitätsweg Jurasteig / Haupttroute bei Traidendorf / Rohrbach / Dietldorf (bei Kallmünz), Jurasteig-Bärenloch-Schleife bei Rohrbach / Traidendorf, 5-Flüsse-Radweg bei Kallmünz / Rohrbach, markierte Radtour R3 des Landkreises Regensburg (Nähe Kallmünz / Rohrbach) und Neuhoof / Duggendorf), Schwarze Laber-Rad-Wanderweg, Main-Donau-Weg, Burgensteig sowie ein Radweg an der B 8.

Von touristischer Seite wird darauf hingewiesen, dass die Sperrung der Rad- und Wanderwege möglichst kurz zu halten ist, um die Nutzung der Wege so gering wie möglich einzuschränken. Zudem sollen gut beschilderte Umgehungen ausgewiesen werden. Hierbei sind rechtzeitig Abstimmungen mit den Tourismuspartnern, den Gemeinden bzw. den Touristikern vorzunehmen.

Wirtschaft

Das Bergamt Nordbayern bei der Regierung von Oberfranken weist auf das regionalplanerisch ausgewiesene Vorbehaltsgebiet TO 39 bei Hub, Stadt Burglengenfeld, hin, das von der geplanten Erdgasleitung tangiert wird. Der vollkommene Abbau dieser standortgebundenen Lagerstätte muss uneingeschränkt möglich bleiben.

Der Bayerische Industrieverband Steine und Erden e.V. fordert ebenfalls, dass das Vorbehaltsgebiet TO 39 in seiner Funktion nicht beeinträchtigt wird.

Nach der Stellungnahme der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz liegen durch den geplanten Leitungsbau Betroffenheiten von Handwerksbetrieben vor Ort nicht vor. Die Handwerkskammer weist ferner darauf hin, dass durch Bau und Betrieb der Erdgasleitung die einzelbetrieblichen Interessen berücksichtigen und insbesondere Expansionsabsichten nicht eingeschränkt werden sollen (Bestandsschutz).

Baubeginn, Gesamtbauzeit und Einzelmaßnahmen sollen rechtzeitig vor Ort bekannt gemacht werden. Während der Bauphase sind eine Beeinträchtigung der Verkehrswege möglichst kurz zu halten; bei erforderlichen Sperrungen sind geeignete Umfahrungsstrecken auszuweisen.

Land- und Forstwirtschaft

Der Bayerische Bauernverband hat eine umfassende Stellungnahme zu der geplanten Loop-Leitung abgegeben:

- Die aufgeführten Varianten zur Umgehung von Biotopen und Natura 2000-Gebieten werden grundsätzlich abgelehnt, da durch die längeren Strecken land- und forstwirtschaftli-

che Nutzflächen in unverhältnismäßigem Maße in Anspruch genommen werden. Durch die deutlich längeren Varianten durch Waldgebiete sind erhebliche Rodungen sowie Aufforstungsmaßnahmen andernorts notwendig. Hinzu kommt, dass sich auf der bestehenden Trasse Biotop neu entwickelt bzw. wieder vollständig erholt haben. Der Bauernverband regt des Weiteren an zu prüfen, ob – mit Verweis auf die Regelung bei der Errichtung von Deichen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen – ein Ausgleich ggf. entfallen kann.

- Beweissicherungsmaßnahmen sind grundsätzlich für das landwirtschaftliche Wegenetz, für Grundwasser-, Oberflächenwasser- und Drainagesysteme im Vorfeld der Baumaßnahme notwendig.
- Eventuell beschädigte Drainagen sind ordnungsgemäß wieder herzustellen; anfallendes Oberflächenwasser muss ungehindert abfließen können, eine Vernässung soll verhindert werden. Die Bewirtschaftung der angrenzenden Nutzflächen muss nach Beendigung der Baumaßnahme wieder uneingeschränkt möglich sein. Eine Beeinträchtigung des bestehenden Grundwasserhaushalts ist zu verhindern.
- Für das während der Bauphase betroffene land- und forstwirtschaftliche Wegenetz ist ein angemessenes Ersatzwegenetz zu schaffen, um die Erreichbarkeit von Feldern und Hofstellen zu gewährleisten.
- Die für den geplanten Eingriff erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen sind möglichst nicht auf landwirtschaftlichen Flächen anzulegen. Anstelle von flächenhaften Ausgleichsmaßnahmen ist ggf. ein monetärer Ausgleich möglich.
- Bei der Abholzung von Waldbeständen ist darauf zu achten, dass benachbarte Bestände nicht durch Kahlschlag beeinträchtigt werden; in diesem Zusammenhang ist bei der zukünftigen Lage der Leitung die Windrichtung zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, inwieweit die Arbeitsstreifenbreite minimiert werden kann, um die Rodungsfläche möglichst gering zu halten.
- In den Streckenabschnitten, in denen Sonderkulturen (z.B. Hopfen) betroffen ist, wird eine Tieferlegung der Leitung gefordert.
- Der Bayerische Bauernverband fordert eine Bündelung mit anderen Leitungen. Des Weiteren soll möglichst eine Verlegung der Leitung entlang von öffentlichen Wegen oder Grundstücken in öffentlicher Hand durchgeführt werden; private Grundstücke sollen möglichst wenig in Anspruch genommen werden. Der Leitungsbau soll ausschließlich bei trockener Witterung durchgeführt werden. Die Mindestüberdeckung der Leitung soll 1,20 m betragen, bei Sonderkulturen (z.B. Hopfen) 1,50 m. Die Dauer der Baumaßnahmen ist möglichst kurz zu halten. Der Oberboden ist getrennt vom Unterboden abzutragen, zwischenzulagern und auch getrennt wieder aufzutragen; eine Vermischung ist dabei zu vermeiden. Während der Baumaßnahmen sind Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten zu den zu bewirtschaftenden Grundstücken zu schaffen. Der Bayerische Bauernverband weist zudem auf die noch immer sichtbaren Schäden auf der bestehenden Trasse hin; diese sind auf Wunsch der Grundstückseigentümer zu beseitigen.
- Trassenvariante Kallmünz: Die Variante wird grundsätzlich abgelehnt; stattdessen wird die Vorzugstrasse parallel zur bestehenden Trasse vorgeschlagen. Des Weiteren plant der Markt Kallmünz das Gewerbegebiet Eich zu erweitern; eine Leitungsführung quer durch das Gewerbegebiet ist abzulehnen.
- Trassenvariante Neuhof: Im Bereich der Variante Neuhof ist aus landwirtschaftlicher Sicht eine Verlegung parallel zur bestehenden Trasse zu bevorzugen. Sollte dies nicht möglich sein, wird angeregt, die Leitung(en) möglichst nah an bestehenden Wegen zu verlegen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg (AELF) nimmt aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht zu der geplanten Erdgasleitung Stellung:

- Landwirtschaftliche Belange: Von Seiten des AELF besteht grundsätzlich Einverständnis mit dem Vorhaben, sofern die Landwirtschaft durch den Bau der Erdgasleitung nicht beeinträchtigt wird. Die Landwirte sind frühzeitig zum realen Flächenbedarf und zum Bedarfszeitraum zu informieren, um die Betriebsabläufe entsprechend anzupassen.

- Die Parallelführung zur bestehenden Trasse wird begrüßt, ein Abweichen („Varianten“) davon abgelehnt. Sofern ein Abweichen von der Vorzugstrasse erforderlich ist, ist die Leitung entlang bestehender Wege, Gräben, usw. zu verlegen, um Landwirtschaftsflächen zu schonen.
- Notwendige naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen auf Landwirtschaftsflächen sind vorrangig in Form der PIK-Maßnahme vorzunehmen.
- Die Erhaltung und Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit hat aus landwirtschaftlicher Sicht höchste Priorität. Zur Überwachung der Bodenschutzmaßnahmen wird daher eine bodenkundliche Baubegleitung empfohlen.
- Für das Planfeststellungsverfahren ist eine Aufschlüsselung der landwirtschaftlichen Flächeninanspruchnahme im Grunderwerbsverzeichnis vorzulegen.
- Forstliche Belange: Aus forstlicher Sicht besteht ebenfalls grundsätzlich Einverständnis mit dem Vorhaben, da aufgrund der überwiegenden Parallellage der Leitung keine neuen Waldgebiet zerschnitten werden.
- Der im Zuge der Baumaßnahme reduzierte Waldumfang ist innerhalb von drei Jahren wieder aufzuforsten.
- Den Waldbesitzern ist ein genauer Zeitplan zur Verfügung zu stellen, um einem möglichen Wunsch nach selbstorganisiertem Holzeinschlag nachzukommen.
- Die dauerhafte Freihaltung des Leitungsschutzstreifens entspricht einer Änderung der Bodennutzungsart nach Waldgesetz und ist erlaubnispflichtig; ein möglicher Planfeststellungsbeschluss kann diese Erlaubnis enthalten.
- Es besteht die Notwendigkeit zu waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen; der Verlust von Waldfläche ist im Verhältnis 1:1 auszugleichen.
- Die genaue Rodungsbilanzierung und die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind in den Planfeststellungsunterlagen vorzulegen bzw. zu diskutieren.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz weist darauf hin, dass die geplante Loopeitung lediglich das Verfahrensgebiet eines derzeit laufenden Verfahrens der ländlichen Entwicklung durchquert. Es handelt sich dabei um das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Klingen im Bereich der Stadt Hemau. Das Verfahren soll in Kürze mit der Schlussfeststellung abgeschlossen werden, so dass kein Abstimmungsbedarf besteht.

Vom Bayerischen Waldbesitzerverband e.V. wurden keine für das Raumordnungsverfahren erheblichen Hinweise vorgebracht.

Technische Infrastruktur: Telekommunikation und Energie

Von Seiten der Deutsche Telekom Technik GmbH besteht Einverständnis mit der Trasse, wenn die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen am Kabelnetz jederzeit möglich sind. Im Vorhabenbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom GmbH, so dass nicht ausgeschlossen ist, dass diese Anlagen geschützt, geändert oder verlegt werden müssen. Sollten Änderungen an den Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, sind die dadurch entstandenen Kosten nach dem Veranlasserprinzip zu erstatten.

Im Bereich der Telekommunikationsanlagen sind folgende Schutzmaßnahmen vorzunehmen: Mindestabstand von 0,3 m bei Kreuzungen; Mindestabstand von 1,0 m bei Parallelführungen; können auf kleinen Strecken die Mindestabstände nicht eingehalten werden, sind das Bauteil bzw. die Kabel zu isolieren.

Die Bundesnetzagentur teilt mit, dass der Bau der Erdgas-Loopeitung der Open Grid Europe GmbH im Netzentwicklungsplan Gas enthalten ist, woraus eine Verpflichtung für den Fernleitungsbetreiber zur Realisierung dieser Maßnahme abzuleiten ist.

Die E.ON Netz GmbH weist darauf hin, dass die geplante Erdgasleitung die bestehende 110-kV-Freileitung (Burglengenfeld) Mast 35 – Parsberg, Ltg. Nr. O10A, Mast Nr. 22-18, 110-kV-Freileitung Neumarkt – Irnsing (-Sittling) (EON/DB), Ltg. Nr. O25, Mast Nr. 156-157 kreuzt; Leitungsschutzzonen betragen 22,50 m beiderseits der Leitungsachse. Mit dem Bau der Loop-Leitung besteht grundsätzlich Einverständnis, sofern der Bestand und Betrieb der Anlagen der E.ON Netz GmbH nicht beeinträchtigt werden.

Wasserwirtschaft

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden weist darauf hin, dass im Zuständigkeitsbereich Trinkwasserschutzgebiete durch die Leitungsführung nicht betroffen sind. Allerdings tangiert die neu geplante Leitung – wie auch schon die bestehende – das Trinkwassereinzugsgebiet des Brunnens 4 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe.

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg weist darauf hin, dass die geplante Erdgasleitung mehrere Gewässer (u.a. Vils, Schwarze Laber) sowie Wasserschutzgebiete (WSG „Rohrbach“, WSG „Lindenhof-Schallerwöhr“) kreuzt. In diesem Zusammenhang sind die Verordnungen der genannten Wasserschutzgebiete sowie des Überschwemmungsgebietes der Vils zu berücksichtigen. Außerhalb der genannten Gebiete unterliegt das Vorhaben den Einschränkungen, die sich aus den Grundsätzen und Pflichten des Bodenschutzes ergeben.

In Bezug auf das WSG „Rohrbach“ wird festgestellt, dass dieses in seiner Zone III A auf einer Länge von ca. 210 m in Anspruch genommen wird. Aufgrund der geringfügigen Beeinträchtigung und dem ausgesetzten Betrieb kann mit Hilfe von Auflagen einer Querung zugestimmt werden.

In Bezug auf das WSG „Lindenhof-Schallerwöhr“ werden hingegen größere Bedenken erhoben. Die geplante Erdgasleitung quert das Wasserschutzgebiet in der Zone III A auf einer Länge von 180 m und in der Zone II auf einer Länge von 750 m. In diesem Bereich ist das Gebiet zudem stark verkarstet. Aufgrund dieser Tatsache können Wasserverunreinigungen relativ schnell die Wasserfassungen erreichen; Bodenaufschlüsse in diesem Bereich werden daher sehr kritisch gesehen. Gleiches gilt für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Für diesen Bereich sind daher zunächst die Ergebnisse der Baugrunderkundung abzuwarten und durch die Wahl des Bauverfahrens nachzuweisen, dass eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, ist eine alternative Trasse zu erkunden.

Schließlich ist noch darzulegen, mit welchen Verfahren und Hilfsmitteln die Schwarze Laber gekreuzt werden soll.

Von Seiten des Sachgebiets 52 (Wasserwirtschaft) bei der Regierung der Oberpfalz wird eine Querung des Trinkwasserschutzgebietes Schallerwöhr als sehr kritisch angesehen. Im Zuge der Baumaßnahmen zur Verlegung der Erdgasleitung ist mit erheblichen Eingriffen in den Boden zu rechnen (insbesondere bei der Querung der Schwarzen Laber). Die örtliche Situation ist in diesem Bereich zudem äußerst sensibel (Karst, geringe Reaktionszeiten). Als Voraussetzung für eine Querung des Schutzgebietes ist daher der Nachweis erforderlich, dass diese Querung unvermeidlich ist. Die Querung der Schutzgebietszone II wird daher abgelehnt; vorgeschlagen wird daher die Untersuchung einer Umgehung der Schutzgebietszone II westlich von Wollmannsdorf in der Zone II A.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe weist auf mehrere Kreuzungen der geplanten Loopeitung mit bestehenden Wasserleitungen des Zweckverbandes hin.

Natur und Landschaft

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) geht in seiner Stellungnahme zunächst ebenfalls auf die Belange des Trinkwasserschutzes ein und weist darauf hin, dass Eingriffe ins Grundwasser selbst verboten sind, insbesondere sind Wasserhaltungen mit dem Trinkwasserschutz unvereinbar. Der fachliche Nachweis der Unvermeidbarkeit einer Schutzgebietsquerung ist Voraussetzung für eine eventuelle Befreiung von den Verboten einer Wasserschutzgebietsverordnung. Bei einer Querung der Schutzzone II erscheint es eher unwahrscheinlich, dass der Schutzzweck des Trinkwasserschutzgebietes nicht gefährdet wird.

Altlasten: Zum Thema Altlasten führt das LfU an, dass nicht alle im Altlastenkataster eingetragenen Altlasten und Altlastverdachtsflächen eingezeichnet sind. Daher sollte ein Abgleich mit den aktuellen Informationen der Kreisverwaltungsbehörden erfolgen.

Vorsorgender Bodenschutz: In Bezug auf einen vorsorgenden Bodenschutz wird empfohlen, eine bodenkundliche Untersuchung der durch die Planvarianten in Anspruch genommenen Böden durchzuführen und einer Bodenkarte darzustellen. Auf diese Weise lassen sich Flächen identifizieren, die ein eventuelles Konfliktpotenzial beinhalten, sowie die Ziele der Reaktivierung bestimmen.

Geotopschutz: Im Bereich der geplanten Trasse befindet sich östlich von Dietldorf, Burglengenfeld, ein Geotop, das mit der zweithöchsten geowissenschaftlichen Bewertung eingestuft ist. Es wird um Prüfung gebeten, ob das Geotop durch Baumaßnahmen beeinträchtigt wird und ggf. eine Berücksichtigung erfolgen kann.

Rohstoffgeologie: Mit der Stellungnahme wurde eine Übersicht der betroffenen Rohstoffgewinnungsgebiete übermittelt.

Georisiken: Das LfU weist darauf hin, dass die geplante Trasse über weite Strecken in verkarstungsfähigen Gesteinen und darüber lagernden Deckschichten verläuft.

Von Seiten des Sachgebietes 51 (Naturschutz) bei der Regierung der Oberpfalz besteht grundsätzlich Einverständnis mit dem geplanten Vorhaben bei Berücksichtigung folgender Aspekte:

- Bis zum Planfeststellungsverfahren sind – in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden – die entsprechenden Kompensationsflächen für den Eingriff zu erwerben.
- Es ist im Planfeststellungsbeschluss eine Sicherheitsleistung für den Fall festzusetzen, dass derzeit nicht absehbare Beeinträchtigungen der Schutzgüter vorkommen.
- In Kapitel 4.2. der Umweltverträglichkeitsuntersuchung fehlt die Darstellung der gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatschG sowie der amtlich kartierten Biotop. Diese sind für die Planfeststellungsunterlagen zu ergänzen.
- Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Variante Kallmünz bevorzugt, da damit das FFH-Gebiet „Trockenhänge bei Kallmünz“ umgangen werden kann; diese Variante spart ebenfalls wertvolle Waldbereiche westlich Birkhof sowie den großflächigen und artenreichen Halbtrockenrasen am Meilerberg aus.

Darüber hinaus enthält die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde mehrere Hinweise zu Überarbeitungen der Planunterlagen für das Planfeststellungsverfahren.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. steht dem Vorhaben grundsätzlich positiv gegenüber. Er fordert jedoch eine möglichst natur- und landschaftsschonende Bauweise, indem in Schutzgebieten und bei ergänzenden Biotopflächen in einem 500 m breiten Korridor durch eine ökologische Baubegleitung die Eingriffe möglichst minimiert werden.

Für den Trassenverlauf im Landkreis Regensburg enthält die Stellungnahme folgende Hinweise:

- Die Regelarbeitsbreite von 25 m ist bei der Querung von Hecken soweit möglich zu reduzieren.
- Landschaftsbestimmende Einzelgehölze und Höhlenbäume sind zu schonen.
- Führt der Leitungsverlauf entlang von Waldrändern und -säumen sind dort Eingriffe grundsätzlich zu vermeiden; der Arbeitsstreifen ist entsprechend zu verlegen.
- Der jeweilige Oberboden und Bodenaushub soll möglichst an gleicher Stelle wieder eingebaut werden.
- Bei Inanspruchnahme von Magerflächen soll nach dem Wiedereinbau keine Ansaat erfolgen.
- Die notwendige Kompensation der Eingriffe ist möglichst im gleichen Landschaftsraum durchzuführen.

In Bezug auf die Trassenabschnitte in den Landkreisen Schwandorf, Kelheim und Eichstätt schließt sich der Bund Naturschutz den Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörden an.

Die Kreisgruppe Regensburg des Bund Naturschutz lehnt die Variante Kallmünz ab, da die langfristigen Eingriffe in den Naturhaushalt bei dieser Variante intensiver wären; bestehende Waldränder mit markanten Traufbäumen sind betroffen.

Der Eingriff in den Magerrasen kann durch eine biotopgerechte Rekultivierung (Selbstansaat oder Mähdrusch und Verwendung des jeweiligen örtlichen Aushubmaterials zur Wiederverfüllung) sehr stark minimiert werden.

Von Seiten der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz werden folgende Bedenken und Anregungen vorgebracht:

- Umweltverträglichkeitsstudie: Neben dem Schutzgut Oberflächengewässer ist auch das Schutzgut Pflanzen und Tiere (aquatische Fauna) betroffen und entsprechend zu ergänzen; der Eingriffszeitraum ist an die Ansprüche der aquatischen Fauna anzupassen; sowohl für die Schwarze Laber (Forellenregion) als auch die Vils (Äschenregion) ist die Bauphase auf den Zeitraum 15.08. bis 31.10. eines Jahres zu begrenzen; bei den Bauzeiten sind die Laichzeiten zu berücksichtigen.
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung: Der Lebensraum und der Bestand der nach FFH-Richtlinie geschützten Arten Koppe und Bitterling sind zu erhalten und so wenig wie möglich zu beeinträchtigen; Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens aufzuzeigen.
- SaP-Vorprüfung: Die in der Schwarzen Laber und Vils vorkommenden Arten der aquatischen Fauna mit nationalem Schutzstatus sind im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.

Bei Beachtung der aufgeführten Punkte kann dem Vorhaben von Seiten der Fachberatung für Fischerei zugestimmt werden.

Von den übrigen beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde entweder keine Stellungnahme innerhalb der Beteiligungsfrist abgegeben oder das Einverständnis mit der Planung zum Ausdruck gebracht.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden von mehreren Bürgern aus dem Raum Kallmünz Stellungnahmen eingebracht, die sich auf die Abgabebereitschaft ihrer Grundstücke in Zusammenhang mit der Variante Kallmünz beziehen.

Ergebnisse des ergänzenden Anhörungsverfahrens zur Variante Schallerwöhr

Die Stadt Hemau teilt mit, dass mit dem Konzept zur Querung des Wasserschutzgebietes Einverständnis besteht; die Umgehungsvariante wird abgelehnt, da dadurch das Gemeindegebiet Hemau zusätzlich von einer Transportleitung durchschnitten wird.

Das Landratsamt Regensburg äußert sich in seiner Stellungnahme zu unterschiedlichen betroffenen fachlichen Belangen. Aus Sicht des Naturschutzes können beide Varianten mitgetragen werden, auch wenn die Paralleltrasse aufgrund der geringeren Eingriffsintensität bevorzugt wird. Die Umgehungsvariante ist insgesamt eingriffsintensiver; es wird mehr Wald beansprucht, nicht jedoch gesetzlich geschützte Biotope. In der artenschutzrechtlichen Betroffenheit unterscheiden sich die beiden Trassen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

Aus wasserrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass das Konzept zur Querung des Wasserschutzgebietes Schallerwöhr nur funktioniert, wenn bei der nicht unerheblichen Länge quer durch das Wasserschutzgebiet keine unvorhergesehenen Ereignisse geschehen und sowohl bei den Bauarbeiten als auch bei eventuell später anfallenden Reparaturarbeiten eine erhebliche Sorgfalt an den Tag gelegt wird. Die Umgehungsvariante wird daher aus Sicht der Wasserwirtschaft bevorzugt.

Sofern die Parallelleitung realisiert werden soll, so sind die entsprechenden Ausnahme genehmigungen von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung „Lindenhof/Schallerwöhr“ vom 17.01.2000 zu beantragen.

Von Seiten der Tiefbauverwaltung wird im Vorfeld der Ausführung auf eine Abstimmung der Verlegequerschnitte, der Art und Lage, der Längsleitung und der Querung gefordert; es sind Gestattungsverträge abzuschließen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg (AELF) werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände gegen die Umgehungsvariante hervorgebracht, sofern ein störungsfreier landwirtschaftlicher Betrieb, die Vermeidung des Eintrags von Schadstoffen sowie eine höchstmögliche Bodenschonung eingehalten werden. Aus waldrechtlicher Sicht wird die Vorzugstrasse bevorzugt, da bei dieser der Eingriff in Waldflächen nur halb so lang ist wie bei der Umgehungsvariante. Da jedoch der wassersensible Bereich mit dem Wasserschutzgebiet umgangen werden muss, besteht grundsätzlich Einverständnis mit der Trassenvariante.

Das AELF weist noch darauf hin, dass im nördlichen Laberhang die Flurnummer 404/2 der Gemarkung Endorf als Schutzwald nach Art. 10 BayWaldG ausgewiesen ist. Der Schutzwald verhindert Erosion und Steinschläge, so dass eine Rodung dieses Waldstücks nicht möglich wäre.

Der Bayerische Bauernverband spricht sich gegen eine Umgehung des Wasserschutzgebietes Schallerwöhr aus. Dies wird allgemein begründet mit dem Bündelungsgebot linearer Infrastruktur, die auch Erdgasleitungen einschließt; darüber hinaus mit einer Mehrlänge von ca. 420 m gegenüber einer Parallelführung, wodurch zusätzlich Landwirtschaftsfläche in Anspruch genommen wird, der Notwendigkeit, zusätzlich Wald zu roden.

Der Bayerische Waldbesitzerverband e.V. lehnt die Umgehungsvariante ebenfalls ab, da dadurch in erheblichem Maße – bislang unbelastete – Waldbestände beeinträchtigt werden.

Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz weist darauf hin, dass die bereits im Rahmen der Anhörung abgegebene Stellungnahme weiterhin Bestand hat.

Von Seiten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege werden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben. Sofern die Trasse Bodendenkmäler quert, wird eine Dokumentation, Ausgrabung und Bergung gefordert.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) weist darauf hin, dass die grundsätzlichen Aussagen zum Grund- und Trinkwasserschutz der Stellungnahme vom 18.07.2014 weiterhin Gültigkeit haben. Im Bereich der Umgehungsvariante sind dem LfU einzelne Dolinen bekannt sind. Die Erfassung von Dolinen im Landkreis Regensburg ist derzeit in Arbeit und noch nicht abgeschlossen, so dass zu erwarten ist, dass weitere Hinweise auf Verkarstung erfasst und in das Bodeninformationssystem Bayern eingestellt werden. Belange der Rohstoffgeologie sind von der neuen Variante nicht unmittelbar betroffen, aus Sicht des Geotopschutzes bestehen keine Einwände gegen die Planung.

Das Staatliche Bauamt Regensburg ist sowohl mit der Vorzugsvariante als auch mit der Umgehungsvariante einverstanden. Es weist darauf hin, dass sich bei Realisierung der Umgehungsvariante die Querungsstelle der St 2394 ändert.

Das Sachgebiet 31 (Straßenbau) bei der Regierung der Oberpfalz weist in seiner Stellungnahme ebenfalls auf die Kreuzung der Umgehungsvariante mit der Staatsstraße 2394 hin.

Von Seiten der Deutsche Bahn AG DB Immobilien besteht grundsätzlich Einverständnis mit der vorgelegten Planung. Es wird darauf hingewiesen, dass – unabhängig von der gewählten Variante – der Abschluss eines Kreuzungsvertrages erforderlich ist.

Das Sachgebiet 51 (Naturschutz) bei der Regierung der Oberpfalz teilt mit, dass sowohl die Vorzugstrasse als auch die Umgehungsvariante aus naturschutzfachlicher Sicht mitgetragen werden können. Es wird allerdings die kürzere Vorzugstrasse bevorzugt, da diese weniger eingriffsintensiv ist. Bei der Umgehungsvariante ist eine Neuquerungen von Waldflächen (hauptsächlich Laub-Mischwälder) notwendig. Besonders im Bereich der Hangwälder nördlich der Schwarzen Laber sind wertvolle junge bis mittelalte Buchenbestände auf teilweise stark felsigem und steilem Untergrund betroffen. Aus diesem Grund wird von Seiten der Höheren Naturschutzbehörde angeraten, die Trasse in diesem Bereich etwas weiter nach Westen zu verschieben, um die sehr steilen und mit Fels durchsetzten Bereiche zu meiden.

Das Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) bei der Regierung der Oberpfalz sieht sich durch das Konzept zur Querung des Wasserschutzgebietes bestätigt, dass bei einer Querung des Wasserschutzgebietes erhebliche negative Einflüsse auf die Wasserversorgung nicht ausgeschlossen werden können. Die Vorzugstrasse in Parallelführung zur bestehenden Erdgasleitung wird daher weiterhin abgelehnt.

Mit der Umgehungsvariante kann eine Gefährdung der Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des ZV Hohenschambacher Gruppe nach derzeitigem Kenntnisstand weitgehend ausgeschlossen werden. In Bezug auf den Trassenverlauf ist nicht ersichtlich, weshalb die Variantentrasse südlich der Schwarzen Laber direkt entlang des Flusses auf ca. 150 m verläuft. Vorgeschlagen wird, dass die Trasse südlich des Flusses auf möglichst direktem Wege zur Straße R17 und dann dort in Parallellage zur R17 geführt wird. Dadurch kann der Bauumfang im Überschwemmungsgebiet reduziert werden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Umgehungsvariante aus wasserwirtschaftlicher Sicht eindeutig Vorrang gegenüber der Vorzugstrasse eingeräumt wird. Gegen eine Realisierung der Variantentrasse sprechen bei Einhaltung der üblichen Auflagen und Bedingungen aus hiesiger Sicht keine wesentlichen Belange.

Nach Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg stellt die geringe Entfernung der Umgehungsvariante zur Schutzzone I des Wasserschutzgebietes Lindenhof-Schallerwöhr

keine Gefährdung dar, da die Grundwasserströmung zur Trasse hin und nicht entgegengesetzt verläuft.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei der Umgehungsvariante die Trasse auf 140 m parallel zum Gewässer verläuft (Abstand kleiner 35 m). Damit stellt die Rohrleitung eine Anlage am Gewässer im Sinne von Art. 20 BayWG dar und kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet in höherem Maße beanspruchen als die Vorzugsvariante. Im Zuge der Baumaßnahme ist dieser Beeinträchtigung durch geeignete Nebenbestimmungen entgegen zu wirken. Mit der Umgehungsvariante besteht grundsätzliches Einverständnis.

Nach Auffassung des WWA wird mit dem Konzept zur Querung des Wasserschutzgebietes das Risiko einer Beeinträchtigung erheblich reduziert, insofern die vorgeschlagenen Maßnahmen ergriffen werden. Die Maßnahmen sind bei einer Unvermeidbarkeit des Durchquerens geeignet, um das Risiko für die Wasserversorgung signifikant zu senken, sofern sich auf das gesamte Wasserschutzgebiet angewandt werden.

Aus Sicht des WWA wird die Umgehungsvariante bevorzugt. Unabhängig davon, muss die Funktionsfähigkeit des Wasserschutzgebietes sowohl während des Baus als auch nach Bau fertigstellung gewährleistet sein.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hohenschambacher Gruppe teilt mit, dass bei Einhaltung der erhöhten Anforderungen während der Baumaßnahme seitens des Wasserzweckverbandes keine direkten Einwände bestehen. Da es sich zudem um eine parallele Trasse zur vorhandenen Leitung handelt, ist eine zusätzliche Schneise nicht erforderlich.

2. Ergebnisse der von der Regierung von Niederbayern durchgeführten Anhörung

(Zusammenfassung der Ergebnisse durch Kristof Hofmeister, Regierung von Niederbayern)

Die untere Naturschutzbehörde, Landratsamt Kelheim stellt fest, dass der gesamte Trassenverlauf in der südlichen Frankenalb liege. Es sei regelmäßig mit Karsterscheinungen wie Dolinen, Höhlen u. dgl. zu rechnen bzw. seien solche bekannt. Diese Gebiete stellten höchst sensible Lebensräume dar, deren mögliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben eingehend zu prüfen sei. Die vorgesehene Leitungstrasse durchschneide ökologisch hochwertige und empfindliche Lebensräume. Die geplante Bündelung der Vorzugsvariante mit der bestehenden Gasfernleitung sei grundsätzlich zu begrüßen. Eine mögliche Trassenalternative unter Umgehung der südlichen Frankenalb sollte geprüft werden.

Bei der Leitungsverlegung sei der Minimierung und Vermeidung von Eingriffen ein hoher Stellenwert beizumessen. Eine ökologische Bauleitung sei ebenso erforderlich wie die Beachtung der einschlägigen Regelwerke zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen. Ferner seien die vorgesehenen Regularitätsstreifen überdimensioniert. Durch den teilweise möglichen Verzicht der Trennung von Mutterboden und Aushub könne der Regularitätsstreifen um ca. 3 Meter reduziert werden.

Da im Bereich der Vorzugstrasse bereits ein ca. 20 Meter breiter, gehölzfreier Streifen vorhanden sei, könnten Eingriffe in großen Bereichen reduziert bzw. vermieden werden. Eingriffe in die vorhandenen Waldränder bzw. -mäntel seien soweit wie möglich zu vermeiden, insbesondere Altbäume seien zu erhalten. Im Bereich des Altmühltals und seiner Leiten stellten die bestehenden Schutzgebietsausweisungen und die Naturparkverordnung besondere Anforderungen an das Vorhaben. Insbesondere im Bereich des Anstiegs beim Felsenhäusl und bei den Galgenhängen sei die Trasse so weit wie möglich zu optimieren.

Die Varianten Essing und Schwaben führten zu erheblichen neuen Eingriffen und könnten daher nicht befürwortet werden. Die Variante Prunn sei zu bevorzugen, wenn eine bergmännische Verlegung im Bereich der Eingänge des Altmühltals möglich wäre. Dann wären überwiegend naturschutzfachlich weniger wertvolle, überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen betroffen.

Die untere Denkmalschutzbehörde, Landratsamt Kelheim ist der Auffassung, dass die Belange des Denkmalschutzes in den Antragsunterlagen in ausreichendem Maße berücksichtigt seien.

Die Stadt Neustadt a.d.Donau favorisiert die Vorzugstrasse.

Die Stadt Riedenburg bevorzugt eine Parallelverlegung. Die Variante Prunn schaffe neue Betroffenheiten, erfordere Eingriffe in ungestörte Waldbestände und sei mehr als 3 km länger als die Bestandstrasse.

Der Markt Painten stellt fest, dass zum Vorhaben keine Bedenken oder Einwände beständen.

Das Staatliche Bauamt Landshut erhebt keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben. Kreuzungen der geplanten Leitung mit Straßengrundstücken seien rechtzeitig vor Baubeginn durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern sieht hinsichtlich ihrer Belange keine entscheidenden Unterschiede zwischen den Trassenvarianten. Es bestehe Einverständnis mit dem Vorhaben.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut stellt fest, dass der Schutzgebietsvorschlag „Brunnen Neulohe I und II“ sowie das im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans der Region 11 gemeldete Vorranggebiet für die Wasserversorgung „Neulohe“ von der Planung berührt seien.

Das Gewinnungsgebiet des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes der Brunnen I und II Neulohe (=WSG Jachenhausener Gruppe) sei bestimmt durch meist verkarstete Schichtfolgen. Auf Grund des besonderen Schutzbedürfnisses, der geringen Schutzfunktion der vorhandenen Deckschichten und der regionalen Bedeutsamkeit des betroffenen Grundwasservorkommens sei der o.g. Schutzgebietsvorschlag zur Prüfung und Einleitung des Verfahrens zur Festsetzung des Schutzgebietes vorgelegt worden. Das Wasserschutzgebiet besitze Planreife. Die Trasse der geplanten Gasleitung quere die Zonen III A und III B des geplanten Schutzgebietes. Daher seien die Vorgaben der jeweils gültigen Schutzgebietsverordnungen zu beachten.

Bei baubedingt erforderlichen Grundwasserabsenkungen seien der zuständigen Wasserrechtsbehörde rechtzeitig die erforderlichen Antragsunterlagen vorzulegen. Da von der Trassenführung ggf. Altlasten betroffen seien könnten, werde für den weiteren Planungsprozess ein Abgleich mit dem Altlastenkataster des Landkreises Kelheim empfohlen.

Dolinen dürften nicht verfüllt oder überbaut werden. Da auf Grund der Karstproblematik ein hohes Gefährdungspotential für Boden und Grundwasser bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen bestehe, seien Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser aufzuzeigen.

Insgesamt beständen keine grundlegenden Bedenken gegenüber dem Vorhaben. Allerdings seien im Bereich des Wasserschutzgebietes Neulohe mögliche Trassenalternativen zu prüfen und zu bewerten.

Seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Bereich Landwirtschaft, werden keine grundsätzlichen Einwände erhoben, soweit ein störungsfreier Betrieb der geplanten Leitung gewährleistet sei, keine Schadstoffe auf landwirtschaftliche Nutzflächen (LNF) gelangen und die Verlegearbeiten unter höchstmöglicher Bodenschonung durchgeführt würden. Bewirtschaftungerschwernisse oder Ernteauffälle seien ebenso zu entschädigen bzw. auszugleichen wie die in Anspruch genommenen LNF.

Die Parallelführung auf der Vorzugsvariante werde befürwortet; einem Verlassen der Parallelführung könne nicht zugestimmt werden. Sollte ein Verlassen erforderlich sein, sei eine Zerschneidung von LNF zu vermeiden und die Trassenführung auf bestehenden Wegen u.dgl. zu konzentrieren. Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich solle - wenn möglich - auf der Leitungstrasse selbst erfolgen. Ferner sei eine bodenkundliche Baubegleitung angezeigt.

Was den Bereich Forsten betrifft, sei die Vorzugsvariante nur unter Berücksichtigung von Maßgaben mit den betroffenen Schutzgütern verträglich. So sei der Regelabstand zwischen Neubau und vorhandener Trasse in den relevanten Streckenabschnitten von 10 Meter auf 5 Meter zu reduzieren. Ebenfalls sei die Arbeitsbreite von 24,5 Meter auf 20 Meter zu reduzieren, um wertvolle Bestandsränder zu erhalten. Ferner sei eine sorgfältige Detailplanung und Abstimmung mit den Fachstellen Forst und Naturschutz erforderlich. Die Variante Essing sei aus forstfachlicher Sicht zu bevorzugen, sofern der Einstieg vom Altmühltal in die Leiten lösbar und ein Verlauf entlang der Staatswaldgrenze oder in bergmännischer Weise möglich sei. Die Variante Schwaben sei wegen der Eingriffe in bisher unberührte Laubholzbestände mit wertvollen Habitaten aus forstfachlicher Sicht nicht weiter zu verfolgen. Die Variante Prunn sei aus forstfachlicher Sicht günstig zu bewerten, wenn eine bergmännische Querung

des Steilhangs möglich wäre. Ansonsten seien die Eingriffe in den Steilhang aus forstfachlicher Sicht kaum auszugleichen.

Der Bayerische Bauernverband stellt fest, dass die Trassenvarianten grundsätzlich abgelehnt würden, da hier mit unverhältnismäßigen Eingriffen in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen zu rechnen sei. Außerdem sei auf die Vorbelastung im Bereich der Bestandstrasse hinzuweisen. Daher sei die Beibehaltung der Vorzugstrasse zu fordern. Ferner sei zu überprüfen, ob der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich auf der Leitungstrasse selbst erbracht werden kann. Insgesamt sollten ökologische Ausgleichsflächen möglichst ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgen. Zudem seien Beweissicherungsmaßnahmen für das landwirtschaftliche Wegenetz, für Grundwasser-, Oberflächenwasser- und Drainagesysteme im Vorfeld der Baumaßnahme notwendig. Evtl. zerstörte Drainagen müssten ordnungsgemäß wieder hergestellt werden. Die Bewirtschaftung der angrenzenden Nutzflächen müsse nach der Baumaßnahme wieder uneingeschränkt möglich sein. Eine Beeinträchtigung der Grundwasserverhältnisse sei zu verhindern. Die Erreichbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen und Hofstellen sei zu gewährleisten. Bei erforderlichen Eingriffen in das Wegenetz sei ein angemessenes Ersatzwegenetz einzuplanen.

Hinsichtlich der betroffenen Forstflächen sei darauf zu achten, dass Nachbarbestände durch angrenzende Kahlschläge nicht beeinträchtigt würden. Außerdem sei eine weitere Reduzierung des Regelarbeitsstreifens zu prüfen. Im Bereich von Sonderkulturen sei eine Tieferlegung der Leitung zu fordern.

Aufgrund der schwierigen Bodenverhältnisse dürften die Leitungsbaumaßnahmen nur bei trockener Witterung durchgeführt werden. Außerdem sollte die Trasse inkl. unterirdischer Zubehörteile im Bereich von LNF mit einer Mindestüberdeckung von 1,20 Metern verlegt werden, im Bereich von Sonderkulturen mit einer Mindestüberdeckung von 1,50 Metern. Der Oberboden sei getrennt vom Unterboden abzutragen, zu lagern und wieder aufzutragen. Die in Anspruch genommenen LNF seien nach der Baumaßnahme wieder so herzustellen, dass eine ordentliche Bewirtschaftung möglich ist. Auf die immer noch sichtbaren Schäden der Bestandstrasse sei hinzuweisen. Das geplante Wasserschutzgebiet bei Neulohe sei in die Abwägung miteinzubeziehen.

Der Regionale Planungsverband Regensburg befürworte das Planungsziel einer Loopeitung im Interesse einer Eingriffsminimierung. Grundsätzliche Bedenken beständen nicht. Für die betroffenen regionalen Grünzüge und landschaftlichen Vorbehaltsgebiete seien grundsätzlich weniger relevante Funktionsbeeinträchtigungen zu besorgen. Im Bereich von FFH-Gebieten seien die einschlägigen rechtlich verankerten Maßstäbe anzulegen. Hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange sei insbesondere während der Bauphase eine enge Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung angezeigt. Im Bereich des Hienheimer Forstes komme den fachlichen Belangen der Naturschutzbehörden und Forstverwaltungen besondere Bedeutung zu.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt weist darauf hin, dass bei der Querung von Wasserschutzgebieten auch neben bestehenden Leitungen regelmäßig mit Risiken für den Grundwasserkörper zu rechnen sei. Diese Risiken könnten durch besondere Sicherheitsmaßnahmen nur teilweise abgefangen werden. Im Übrigen sei der fachliche Nachweis der Unvermeidbarkeit einer Schutzgebietsquerung Voraussetzung der Prüfung einer Befreiung von Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung. Beschränkungen und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung würden im Übrigen auch für die Nebeneinrichtungen der geplanten Gasleitung gelten. Die Trassenführung und die Situierung von Nebeneinrichtungen der Erdgasleitung sollten hinsichtlich des Trinkwasserschutzes zusammen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt auch außerhalb von Wasserschutzgebieten optimiert werden.

Hinsichtlich möglicher Altlasten sei ein Abgleich mit aktuellen Erhebungen und Informationen der Kreisverwaltungsbehörden zu empfehlen.

Hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes sei zu empfehlen, eine Detailaufnahme der durch die Planvarianten und durch sonstige temporär überplanten Flächen in Anspruch genommenen Böden anzufertigen. Hieraus sei eine Bodenfunktionsbewertung zu entwickeln. So könnten Interessenskonflikte vermieden und das Auffinden geeigneter Standorte für die temporäre oder dauerhafte Nutzung erleichtert werden. Um den Erfolg der eingriffsmindernden Maßnahmen für das Schutzgut Boden und für die Rekultivierung zu gewährleisten, sollten unabhängige, bodenkundlich ausgebildete Sachverständige

- die eingriffsmindernden Maßnahmen sowie die Rekultivierung der Eingriffsflächen vor Ort begleiten und dokumentieren,
- die Zeiträume festlegen, in denen ein Befahren der Böden ohne eine weitreichende erhebliche Schädigung des Bodengefüges möglich ist, und
- die Dauer der nutzungsbeschränkenden Auflagen für rekultivierte Flächen festlegen, um eine vollständige Regeneration des Bodens zu garantieren.

Hinsichtlich der Rohstoffgeologie sei darauf hinzuweisen, dass die Variante Prunn auf Höhe Baiersdorf ein Rohstoffpotentialgebiet für Löss/Lösslehm quere. Die Variante Essing quere auf Höhe Ried zwei entsprechende Potentialgebiete. Die bestehende Trasse quere nördlich Marching ein entsprechendes Potentialgebiet.

Hinsichtlich möglicher Georisiken könne vom LfU keine konkrete Prüfung der Leitungstrasse durchgeführt werden. Es sei aber darauf hinzuweisen, dass die geplante Trasse über weite Strecken in verkarstungsfähigem Gestein und darüber lagernden Deckschichten verlaufe. Der aktuelle Informationsgrad zu den Verkarstungen in den einzelnen Teilabschnitten der geplanten Leitung sei derzeit noch sehr unterschiedlich. Bis Ende 2015 werde man auch für den Landkreis Kelheim bessere Informationen haben.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stellt fest, dass sich innerhalb der Trassenkorridore Bodendenkmäler in großer Zahl befänden. Der Vorhabenträger werde gebeten, die Trasse soweit wie möglich von den Bodendenkmälern entfernt zu legen. Im Bereich der Querung des Limes sei die Variante Prunn zu bevorzugen. Andernfalls sei eine Unterdükerung des Limes zu fordern. Im Falle einer zulässigen Überplanung von Bodendenkmälern seien eine Sichtung sowie Sicherungs- und Schutzmaßnahmen erforderlich. In jedem Fall seien die denkmalpflegerischen Belange im weiteren Verfahren zu beachten.

Seitens der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz bestehe grundsätzlich Einverständnis mit dem Vorhaben, zumal das Projekt der Sicherstellung der Energieversorgung diene. Beeinträchtigungen einzelbetrieblicher Interessen seien zu vermeiden. Die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit, Expansionsmöglichkeiten und die verkehrliche Erreichbarkeit der Betriebe dürften nicht beeinträchtigt werden.

Der Tourismusverband Ostbayern e.V. merkt an, dass gegen das Bauvorhaben im Bereich der bestehenden Trasse keine Einwände beständen. Gegen die Variante Prunn beständen jedoch erhebliche Einwände, da es im Bereich der Jurahänge des Altmühltals zu einer Belastung des Landschaftsbildes komme. Gleiches gelte für die Variante Essing im nordexponierten Hangwald des Altmühltals. Zudem entstünden optische Eingriffe bei der Überquerung des Limes und am Stieberberg bei Hienheim. Gegen die Variante Schwaben beständen bis auf die Limesquerung keine Bedenken.

Die PLEdoc GmbH, die bayernets GmbH, die TenneT TSO GmbH, die E.ON Netz GmbH, die MERO Germany AG und die Deutsche Telekom Technik GmbH teilen mit, dass keine Einwände beständen, wenn Bestand und Betrieb der jeweiligen Anlagen nicht beeinträchtigt würden.

Die Bundesnetzagentur stellt fest, dass die Open Grid Europe GmbH auf Grund der Festlegung im „Netzentwicklungsplan Gas“ zur Realisierung des Vorhabens verpflichtet sei.

Im Rahmen der Öffentlichkeitseinbeziehung hat sich lediglich ein Bürger zum Vorhaben geäußert, dessen Einwendung jedoch nicht raumbedeutsam ist. Die Stadt Riedenburg teilt außerdem mit, dass auf Grund der während der öffentlichen Auslegung abgegebenen mündlichen Kommentare von Gemeindebürgern eine Parallelverlegung gegenüber der Variante Prunn bevorzugt würde.

3. Ergebnisse der von der Regierung von Oberbayern durchgeführten Anhörung

(Zusammenfassung der Ergebnisse durch Alexandra Freifrau Loeffelholz von Colberg, Regierung von Oberbayern)

I. Regionale und kommunale Belange

Der Planungsverband Region Ingolstadt teilt mit, dass grundsätzlich zu begrüßen sei, dass die neue Leitung parallel zu bestehenden Leitungen verlegt werde, wodurch eine Reduzierung der dauerhaft verbleibenden Eingriffe entlang des Schutzstreifens möglich sei. Der nördliche Teil des Trassenabschnittes auf Gemeindegebiet von Altmannstein sowie ein Teilabschnitt auf Gemeindegebiet von Pförring südlich Pirkenbrunn verlaufe in bewaldeten Bereichen im Landschaftsschutzgebiet sowie im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 04; hier komme den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu, der Arbeitsstreifen solle minimiert werden. Insbesondere solle darauf geachtet werden, dass Buchenwälder erhalten und erweitert würden. Im Bereich der Limesquerung (Weltkulturerbe) sei eine Minimierung des Eingriffs unabdingbar. Bei Berücksichtigung der genannten Punkte könne der Vorzugstrasse aus der Sicht der Regionalplanung zugestimmt werden. Die Trassenführungen der vorgeschlagenen Varianten würden ebenfalls entlang bestehender Gasleitungen verlaufen. Die Variante Essing sowie die Variante Schwaben würden die innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes betroffene Abschnitte verkleinern, weshalb diese aus der Sicht der Regionalplanung zu begrüßen wären. Die Variante Prunn würde einen deutlich längeren Streckenabschnitt auf Gemeindegebiet Altmannstein als die Vorzugstrasse haben, weshalb diese Trasse aus Sicht des Verbandes abgelehnt werde.

Das Landratsamt Eichstätt teilt mit, dass die Erläuterungen der dargelegten Belange von Natur und Landschaft den wesentlichen Ansichten des Naturschutzes im Landratsamt Eichstätt entsprächen.

Der Landkreis Eichstätt werde nur im östlichen Landkreisgebiet beeinträchtigt (je nach Trassenführung). Die Vorzugstrasse (abgesehen von den Varianten Essing und Schwaben) greife am geringsten in die Flächen des Landkreises ein, ohne dabei weitere Flächen neu zu beanspruchen (Trasse verlaufe parallel zu der bestehenden Erdgasleitung = bereits vorbelasteter Bereich). Die Trassenführung „Variante Prunn“ habe den größten Längen- bzw. Flächenanteil im Landkreis.

Die Trassenführungen durchqueren das Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturschutzpark Altmühltal“ (VO vom 11.09.1995). Die erforderliche Erlaubnis nach § 7 Naturpark Verordnung werde in Aussicht gestellt.

Der Markt Altmannstein teilt mit, dass durch die Verlegung der neuen Erdgasleitung Wirtschaftswege und Gemeindestraßen gekreuzt würden. Private Hopfengärten können von der neuen Leitung betroffen sein; zu dem befände sich das Weltkulturerbe „Limes“ in diesem Bereich. Bei der Trassenvariante Prunn ergäben sich bei der Realisierung die größten Belastungen, deshalb befürworte der Markt Altmannstein diese Variante nicht. Die Belange der Landwirtschaft seien besonders zu berücksichtigen; insbesondere solle die Überdeckung bei Hopfengärten mindestens 1,5 m betragen.

Der Markt Pförring teilt mit, dass ein Durchschneiden des westlichen Gemeindebereichs durch die geplante Leitung strikt abgelehnt werde; das Vorhaben verletze die gemeindliche Planungshoheit. Im Gebiet des Marktes Pförring seien bereits vier Rohrleitungen vergleichbarer Art verlegt, nämlich die Transalpine Ölleitung, die Ethylenpipeline, die Pipeline der Bayernoil und eine Pipeline der Open Grid/E.ON Ruhrgas. Dadurch seien der Markt Pförring

und seine Bürger bereits jetzt erheblich belastet; die betroffenen Grundstücke seien wegen der erforderlichen Schutzstreifen nur eingeschränkt nutzbar und zu bebauen; dadurch werde die Planungshoheit und damit die weitere (insbesondere wirtschaftliche) Entwicklung des Marktes Pförring erheblich beschränkt. Der Markt Pförring sei mit einer Verlegung einer weiteren Leitung nicht einverstanden und behalte sich für das Planfeststellungsverfahren weitere Einwendungen ausdrücklich vor.

II. FachlicheBelange

Wirtschaft

Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern teilt mit, dass die geplante Errichtung einer Gashochdruckleitung von Schwandorf nach Forchheim zu begrüßen und zu befürworten sei. Das Vorhaben leiste aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft einen wichtigen Beitrag, den zukünftigen Bedarf im Netzgebiet abzudecken und die Grundlastversorgung langfristig sicherzustellen. Hervorzuheben sei, dass die geplante Rohrleitung in Parallellage zu einer bereits bestehenden Erdgastransportleitung verlaufen werde, so dass kein neuer Trassenkorridor in Anspruch genommen werden müsse.

Rein vorsorglich werde darauf hingewiesen, dass die ortsansässigen Unternehmen durch den Bau und Betrieb der Gashochdruckleitung weder in der Ausübung ihrer unternehmerischen Tätigkeit noch in den baulichen Entwicklungsmöglichkeiten an ihren Standorten beeinträchtigt werden dürfen.

Die PLEdoc GmbH, die bayernets GmbH, die TenneT TSO GmbH, die E.ON Netz GmbH, die MERO Germany AG und die Deutsche Telekom Technik GmbH teilen mit, dass keine Einwände bestünden, wenn Bestand und Betrieb der jeweiligen Anlagen nicht beeinträchtigt würden.

Freiraumstruktur

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. teilt mit, dass das Vorhaben im Hinblick auf eine gesicherte Energieversorgung nicht abgelehnt werde. Folgende Vermeidungsmaßnahmen seien unverzichtbar: ökologische Baubegleitung in Schutzgebieten und bei ergänzenden Biotopflächen, Reduzierung der Regelarbeitsbreite bei Hecken, Vermeidung von Eingriffen entlang von Waldrändern, Vermeidung von Bodenaustausch, keine Ansaat auf Magerflächen und Kompensation im gleichen Landschaftsraum.

Das Bayer. Landesamt für Umwelt teilt mit, dass zum Trinkwasserschutz, zu Altlasten und zum vorsorgenden Bodenschutz folgende Hinweise zu geben seien:

Trinkwasserschutz: Bei Querungen von Wasserschutzgebieten - auch neben einer bereits vorbestehenden Leitung - berge die neuerliche Bautätigkeit zusätzliche Risiken, welche durch besondere Sicherheitsmaßnahmen nur teilweise abgefangen werden könnten. Eingriffe in das Grundwasser seien verboten, insbesondere seien Wasserhaltungen mit dem Trinkwasserschutz unvereinbar. Der fachliche Nachweis der Unvermeidlichkeit einer Schutzgebietsquerung sei Voraussetzung, um die Möglichkeit einer Befreiung von Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG überhaupt prüfen zu können. Bei einer Querung der Schutzzone II mit jeglichem Bodeneingriffsverbot sei ein Befund, dass „der Schutzzweck nicht gefährdet wird“, sehr unwahrscheinlich. Darüber hinaus stelle eine gesicherte Trinkwasserversorgung den überwiegenden Grund des Allgemeinwohls dar. Auch hinsichtlich etwaiger Nebeneinrichtungen der Erdgasleitung wie z.B. Tiefenerder oder Kondensatabscheider seien die Beschränkungen und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung bezüglich Bodeneingriffen sowie Wasser gefährdenden Stoffen zu beachten.

Für die weitere Planung werde empfohlen, die Standorte solcher Einrichtungen auch außerhalb von Wasserschutzgebieten zusammen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu optimieren, da insbesondere in den betroffenen Karstregionen die Trinkwasserfassungen sehr ausgedehnte Grundwassereinzugsgebiete mit erhöhter Empfindlichkeit aufweisen.

Altlasten: Eine stichprobenartige Überprüfung habe ergeben, dass in den Planunterlagen nicht alle im Altlastenkataster gemäß Art. 3 BayBodSchG eingetragenen Altlasten und Altlastenverdachtsflächen eingezeichnet seien. Es solle daher ein Abgleich mit den aktuellen Informationen und Erhebungen der Kreisverwaltungsbehörden durchgeführt werden. Koordinierender Ansprechpartner für fachliche Rückfragen zum Trinkwasserschutz und zu den Altlasten sei Herr Dr. Tobias Zuber, Referat 95, Tel.: 09281/1800-4912.

Vorsorgender Bodenschutz: Es werde empfohlen, durch feldbodenkundlich ausgebildetes Fachpersonal eine detaillierte Aufnahme der in Anspruch genommenen Böden nach der bodenkundlichen Kartieranleitung, 5. Aufl. (Ad-hoc-AG Boden, 2005), anzufertigen und in einer Bodenkarte darzustellen. Für eine erste Übersicht über die Verteilung der Böden könne die Übersichtsbodenkarte im Maßstab 1:25000, erhältlich bei der Datenstelle des LfU, Auskunft geben. Den Ergebnissen aus der Detailbodenkartierung sollte eine qualitative Betrachtung der Flächen mittels einer Bodenfunktionsbewertung nach dem Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“ (LfU, 2003) folgen. Auch das Ziel der Rekultivierung lasse sich aus den Bodenfunktionskarten bestimmen. Ferner würden sie sich auch für eine Beweissicherung bei eventuellen Schadensersatzforderungen eignen.

Um den Erfolg der eingriffsmindernden Maßnahmen für das Schutzgut Boden und der Rekultivierung zu gewährleisten, sollten unabhängige bodenkundlich ausgebildete Sachverständige

- die eingriffsmindernden Maßnahmen sowie die Rekultivierung der Eingriffsflächen vor Ort begleiten und dokumentieren,
- die Zeiträume festlegen, in denen ein Befahren der Böden möglich ist ohne eine weitreichende erhebliche Schädigung des Bodengefüges hervorzurufen,
- zeitliche Angaben über die Dauer der nutzungsbeschränkenden Auflagen der rekultivierten Flächen festzulegen, um eine vollständige Regeneration des Bodens zu garantieren.

Um Folgeschäden vorzubeugen, empfehle es sich, bei allen Erdarbeiten nach den Ausführungen der DIN 19731 Nr. 7.2 den Wassergehalt des Bodens zu berücksichtigen. Fachliche Hilfestellung gebe auch das Merkblatt des Bundesverbandes Boden „Bodenkundliche Baubegleitung – Leitfaden für die Praxis“ (ISBN-9783503154364).

Lokale Ansprechpartnerin für den vorsorgenden Bodenschutz sei Frau Manuela Hornung (Wasserwirtschaftsamt Weiden). Für fachliche Rückfragen zum vorsorgenden Bodenschutz am LfU stehe Herr Friedhelm Vieten, Referat 108, Tel.: 09281/1800-4781 zur Verfügung.

Georisiken: Der Informationsgrad Georisiken werde sich bis Ende 2015 für den Landkreis Eichstätt deutlich verbessern. Für fachliche Rückfragen zu den Georisiken stehe Herr Peter Thom, Referat 102, Tel.: 0821/9071-1321 zur Verfügung.

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt teilt mit, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die geplante Vorzugstrasse und deren Varianten im Bereich des Landkreises Eichstätt bestünden, wenn Folgendes beachtet werde:

Vorranggebiet gemäß Regionalplan 10: Die Variante Prunn quere das geplante Vorranggebiet für Trinkwasserversorgung WV 11 „Markt Altmannstein“ auf einer Länge von 2,4 km (zwischen der Ortslage Tettenwang und Laimerstadt). Erdgas sei zwar nicht als Wasser gefährdend eingestuft, trotzdem empfehle das Wasserwirtschaftsamt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens das Konzept zum Bau in Wasserschutzgebieten (vgl. insbesondere Teil A, Erläuterungsbericht, Kap. 5.4, Konzept zur Querung von Wasserschutzgebieten) für die-

sen Bereich zu berücksichtigen. Konkrete Auflagen zur gewählten Ausführung würden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festgesetzt.

Wasserversorgungen: Die Trasse verlaufe durch die Versorgungsgebiete folgender Wasserversorgungsunternehmen:

- Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe
- Zweckverband zur Wasserversorgung Ingolstadt-Ost

Diese Wasserversorger seien wegen eventueller Spartenkreuzungen rechtzeitig zu hören.

Altlasten, Boden- und Grundwasserschutz: Auf der Fl.Nr. 1535/0 Gmkg. Lobsing sei eine Altablagerung mit einer Fläche von ca. 8.500 m² bekannt. Diese sei im Altlasten-, Boden- und Deponieinformationssystem unter der Nr. 17600778 erfasst. Die Vorzugstrasse und deren Varianten berühren diese Altablagerung nicht. Es werde jedoch empfohlen, diese nachrichtlich ins Planfeststellungsverfahren aufzunehmen. Sollten Altlasten bekannt sein oder werden, sei das Wasserwirtschaftsamt zu informieren.

Sofern im Zuge der Baumaßnahmen Grundwasserabsenkungen notwendig seien, müssen diese im wasserrechtlichen Verfahren bei der zuständigen Behörde rechtzeitig vorher beantragt werden.

Gewässer III. Ordnung:

Vorzugsvariante: Im Gemeindegebiet des Marktes Pförring befänden sich zwei Gewässer III. Ordnung, die von der Trasse gequert würden. Ein Gewässer verlaufe zwischen Forchheim und Marching in östlicher Richtung (Station Forchheim). Des Weiteren werde der Dettenbach durch den Untersuchungskorridor bei Pirkenbrunn gequert. Zudem verlaufe im Gemeindegebiet des Marktes Altmannstein beim Ortsteil Ried ein namensloses Gewässer III. Ordnung in Richtung Osten einer Doline zu. Die Unterhaltungspflicht für die Gewässer liege bei den Gemeinden.

Variante Prunn: In der Variante Prunn würde auf Höhe von Tettenwang ein Gewässer III. Ordnung gequert. Zudem befinde sich in der Nähe von Tettenwang eine Doline, die durch die Trasse berührt werden könnte. Eine weitere Doline liege unmittelbar nördlich Laimerstadt.

Vorgehen für die weitere Planung: Die Gewässerkreuzungen seien in der weiteren Planung sowohl im Erläuterungsbericht wie auch im Kartenteil zu berücksichtigen und aufzulisten. Berührte Gewässerstrecken, Böschungen und Uferbereiche seien nach dem Verlegen der Leitung wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Ausreichende Abstände von der Gewässersohle zur Gasleitung seien einzuhalten. Hierzu seien im entsprechenden Verfahren die betroffenen Gemeinden, denen die Gewässerunterhaltungspflicht im Einzelnen obliege, zu beteiligen. Es werde empfohlen, mindestens einen Abstand von 1 m zur Gewässersohle einzuhalten.

Dolinen seien nicht nur wasserwirtschaftlich von Bedeutung, sondern könnten auch Belange des Naturschutzes berühren. Es sei nicht bekannt, in welchem Zustand sich die Dolinen befänden.

Im Rahmen des derzeitigen Planungsstandes seien aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser erkennbar.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe teilt mit, dass Wasserversorgungsleitungen des Zweckverbandes gekreuzt würden. Lediglich bei der Variante Essing seien keine Leitungen des Zweckverbandes betroffen. Die geplante Vorzugstrasse kreuze nordöstlich von Tettenwang die Versorgungsleitung PVC DN 150 Bruckhof-Gut Schwaben. Die größten Belastungen ergäben sich bei der Realisierung der Trassenvariante Prunn: Nordöstlich von Tettenwang werde die Versorgungsleitung Bruckhof-Gut Schwaben

PVC DN 200 nebst einem Steuerkabel gekreuzt. Südlich davon werde die Wasserfernleitung Tettenwang-Laimerstadt PE-HD 225 x 13.4 PE 100 SDR 17 (PN 10) gekreuzt. Schließlich kreuze die Trassenvariante Prunn im Bereich nordöstlich von Laimerstadt die Brunnenleitung vom Brunnen 3 Laimerstadt AZ DN 200 PN 10.

Die Fachberatung für Fischerei, Bezirk Oberbayern, teilt mit, dass mögliche Schadeinwirkungen des Vorhabens auf die Fischerei und die fischereiliche Biologie von Gewässern dort zu besorgen sei, wo Fließgewässer durch die Erdgasleitung unterkreuzt würden. Es sei für jedes Kreuzungsbauvorhaben zu untersuchen, ob die Anwendung eines geeigneten Durchpressverfahrens in Frage komme. Falls dies technisch durchführbar erscheine, sei ein solches Verfahren zu wählen, da nur hierdurch Beeinträchtigungen für die Fischerei und die Fischereibiologie des Gewässers zuverlässig vermieden werden könnten. Nur sofern eine Durchpressung aus technischen Gründen im Einzelfall definitiv nicht möglich sei, könne einer Gewässerkreuzung in offener Bauweise zugestimmt werden. In diesen Fällen wären dann geeignete Auflagen und Bedingungen zum Schutze der Fischerei festzusetzen.

Land- und Forstwirtschaft

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck teilt mit, dass für den Bereich Landwirtschaft keine grundsätzlichen Einwände erhoben würden, sofern ein störungsfreier Betrieb der geplanten Erdgas-Loop-Leitung gewährleistet sei, die Schadstoffe auch während der Bauarbeiten nicht auf landwirtschaftliche Flächen gelangen könnten und die Verlegearbeiten unter höchstmöglicher Schonung durchgeführt würden.

Folgende Punkte seien zu berücksichtigen:

Neben der Umsetzung des von der OGE angefertigten „Leitfadens für den Landwirt“ werde eine frühzeitige Information zum realen Flächenbedarf und zum Bedarfszeitraum gefordert. Damit können die Landwirte ihre Betriebsabläufe rechtzeitig anpassen. Der geplante Parallelverlauf zur bestehenden Leitung werde ausdrücklich befürwortet. Einem Verlassen der Parallelführung könne nicht zugestimmt werden, da dadurch zusätzliche Erschwernisse für die Landwirte entstünden. Müsse von der Parallelführung abgewichen werden, so sei eine Zerschneidung von landwirtschaftlichen Feldstücken zu vermeiden. Vielmehr müsse die geplante Leitung dann entlang bestehender Wege, Gräben, etc. verlaufen. Das Konzept zum naturschutzfachlichen Ausgleich werde nach den Maßgaben der Bayer. Kompensationsverordnung erstellt. Notwendiger Ausgleich auf landwirtschaftlichen Flächen solle daher vorrangig in Form der sog. PIK-Maßnahmen vorgenommen werden. Im Laufe der Jahre seien auf der bereits vorhandenen Trasse naturschutzfachlich hochwertige Flächen entstanden. Es werde gebeten zu prüfen, ob die Leitungstrassen selbst, analog zu den Deichbauwerken, auf Grund der extensiven Bewirtschaftung dem Ausgleich dienen können. Erhalt und Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit habe aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht höchste Priorität. Es werde empfohlen, zur Überwachung und Kontrolle der Bodenschutzmaßnahmen eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen. Die Erforderlichkeit der Baubegleitung sei aus der Sicht des Bodenschutzes gegeben und könne lt. § 74 VwVfG eingesetzt werden. In den Planfeststellungsunterlagen sei eine Aufschlüsselung der landwirtschaftlichen Flächeninanspruchnahme im Grunderwerbsverzeichnis nach dauerhafter und vorübergehender Flächeninanspruchnahme für die Baumaßnahme und nach dauerhafter und vorübergehender Flächeninanspruchnahme für die Ausgleichsflächen erforderlich. Das Amt benötige die Angaben aufgeschlüsselt nach Eingriffsregelung und nach EU-Recht; es werde um Summenbildung gebeten.

Die Vorzugstrasse führe zu den geringsten Belastungen für die Landwirtschaft. Dem gegenüber verursachen die geplanten Varianten und hier insbesondere die Variante Prunn einen sehr großen Eingriff in die landwirtschaftliche Nutzfläche. Demzufolge werde die Vorzugstrasse und damit ein Neubau, der parallel zur bereits bestehenden Trasse besteht, befürwortet.

Forstwirtschaft

Bei Beachtung folgender Vorgaben sei das Vorhaben im Bezirk Oberbayern mit den forstlichen Belangen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar:

- Minimierung der Waldflächenbeanspruchung in der Detailplanung durch Reduzierung des Regelabstandes zwischen Neubau und vorhandener Trasse von 10 m auf 5 m bei relevanten Streckenabschnitten.
- Reduzierung der Arbeitsbreite von 24,5 m auf 20 m zum Erhalt wertvoller Bestandsränder
Reduzierung der von Bestockung dauerhaft freizuhaltenden Zone beiderseits der Leitung von jeweils 5 m auf 4 m.
- Im Bereich Geißberg sei eine mit dem Vorhabensträger bereits abgestimmte Änderung des Verlaufes zur Minimierung der Sturmwurfgefährdung erforderlich.
- sorgfältige Detailplanung und frühzeitige Abstimmungen mit den Fachstellen (Forst-, Naturschutz) bereits zu Beginn der Detailplanungen.

In Oberbayern sei neben der Querung des Waldstücks Geißberg im Markt Pförring auf ca. 500 m Länge der südliche Teil des Hienheimer Forstes mit einer Länge von 890 m betroffen. Im Bereich Geißberg habe der Wald besondere Bedeutung für den Klimaschutz lokal gemäß der Wald funktionsplanung.

Die Länge des Verlaufes im Wald auf oberbayerischem Gebiet betrage bei den Varianten Essing und Schwaben jeweils weniger als 100 m, bei der Variante Prunn ca. 1.150 m. Zur Anlage der Alternativtrassen müsse jeweils eine neue Schneise in den Wald gelegt werden, wodurch der Rodungsbedarf je Laufmeter höher sei.

Die Leitungslänge im Wald sei bei allen Varianten in Oberbayern deutlich geringer als in Niederbayern. Die Streckenwahl in Oberbayern werde deshalb entscheidend durch die niederbayerische Präferenz beeinflusst. Die Varianten Essing und Schwaben verursachen in Oberbayern zwar nahezu keine Waldverluste, jedoch sei die Gesamtwaldbeanspruchung (inkl. Verlauf in Niederbayern) höher als bei der Vorzugsvariante. Die Variante Prunn habe in Oberbayern annähernd dieselbe Länge wie die Vorzugsvariante. Letztere erscheine aus forstlicher Sicht günstiger, da der Waldverlust infolge der Parallelführung geringer sei. Hinsichtlich einer möglichen Sturmwurfgefährdung sei die Vorzugsvariante ebenfalls günstiger zu bewerten, da sie im Wesentlichen in die mittelalten Bestände auf der windabgewandten Seite der vorhandenen Leitung eingreife, während für die Variante Prunn zum Teil ungeschützte Bestandsränder auf der dem Wind zugewandten Seite geschaffen würden. Aus oberbayerischer Sicht werde deshalb die Vorzugstrasse präferiert.

Waldrechtliche Rodungshemmnisse, die nicht durch Auflagen ausräumbar seien, bestünden für den Verlauf in Oberbayern bei keiner Variante. Auf Grund der Betroffenheit von Wald mit besonderer Bedeutung gemäß der Wald funktionsplanung für den Klimaschutz lokal im Bereich Geißberg sei aber eine Kompensation in noch zu bestimmendem Ausmaß (bei vorliegender Detailplanung) erforderlich.

Das Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern teilt mit, dass gegen das Verfahren keine Bedenken bestünden. Da im Gebiet der Orte Pirkenbrunn und Forchheim, Markt Pförring, Verfahren der ländlichen Entwicklung vorgesehen seien, werde um Beteiligung an den Planungen in diesem Gebiet gebeten.